

anerkannt, und ihre Wirksamkeit ist damit auf die Stadt und die Vorstadt beschränkt worden. Für die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben stehen ihr in erster Linie die Einkünfte ihres bedeutenden eigenen Vermögens zu Gebote. Soweit diese in Verbindung mit etwaigen anderen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag jetzt in der Regel aus dem Kapitalvermögen gedeckt oder in Anerkennung des Grundsatzes, daß die Armenpflege Gemeindegeldsache ist, durch einen Zuschuß aus der Kasse der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten ausgeglichen, und zwar aus den Erträgen der Abgabe für Lustbarkeiten: die Einnahmen aus dieser Abgabe waren nämlich ursprünglich nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1876, ebenso wie nach dem Rat- und Bürger-schluß vom 20. Dezember 1880 die Erträge der Hundesteuer, für die Zwecke der Ortsarmenverbände bestimmt (vgl. oben S. 66)\*).

Über das Maß dessen, was als Armenunterstützung zu gewähren ist, bestimmt § 2 der VO. vom 29. März 1871 im ersten Satze, daß der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren ist. Im einzelnen sollen nach dem zweiten Satze des § 2 hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung (§ 8 des Bundesgesetzes) die bis dahin für lübeckische Staatsangehörige geltenden Normen angewandt werden. Diese Vorschriften sind dahin zu verstehen, daß die früher nur für Lübecker geltenden Grundsätze über die Art und das Maß der Unterstützung künftig auch für Angehörige anderer Staaten, in denen das Bundesgesetz gilt, angewandt werden sollen, der Umfang der zu gewährenden Unterstützung aber sich nach dem ersten Satze des § 2 bestimmen soll. Demnach sind nicht alle Leistungen der Armenanstalt, die sich nicht auf die in Satz 1 des § 1 erwähnten beschränken, sondern, dem

---

\*) Nach dem Voranschlage für das Rechnungsjahr 1907 betrug die Einnahme der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten aus der Abgabe für Lustbarkeiten 46 000 Mk., die Überweisung an die Allgemeine Armenanstalt 25 000 Mk.